In diesem Fall ist eine AG oder GmbH sinnvoll

In welchem Fall ist eine juristische Person angebracht? Deren Gründung bringt einschneidende Veränderungen in verschiedenen Bereichen mit sich. Massgebend ist eine langfristige Planung und Interessensabwägung.

CORNELIA GROB

Von den rund 52 000 Bauernbetrieben in der Schweiz werden die meisten als Einzelunternehmung geführt. Weniger als 1 % werden bereits heute als juristische Personen geführt. Doch die unternehmerischen Risiken haben aufgrund grösserer Investitionen, höheren Einkommen oder vermehrten Angestellten zugenommen.

Die Gründung einer juristischen Person kann mit einem geringen finanziellen Aufwand und in relativ kurzer Zeit vorgenommen werden. Die Auswirkungen der Gründung sind einschneidend und setzen eine detaillierte Interessensabwägung und Planung vor der Gründung voraus. Dabei ist diese Frage immer im Einzelfall und individuell mit dem Betrieb und der Bauernfamilie abzuklären, denn viele Faktoren beeinflussen die Entscheidungsfindung.

Sinnvoll kann eine juristische Person dann sein, wenn sich lang- als auch kurzfristig überwiegend Vorteile ergeben. Kurzfristige steuerliche Vorteile sind verlockend. Doch ist die Gründung einer AG nur dann sinnvoll, wenn sich auch langfristig Vorteile ergeben. Das bedeutet, dass bereits bei der Gründung auch die Auswirkungen einer Hofübergabe oder der Verkauf der AG oder Teilen davon geklärt und abgeschätzt werden müssen. Des Weiteren gilt es abzuwägen, ob die Gründung auch mit den Bedingungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) einhergeht und ob mit der Gründung sich die gewünschten Vorteile der klaren Trennung von Geschäft und Privat in Bezug auf die Haftung, die Finanzen und auf die Versicherungsleistungen ergeben.

Die Praxis hat gezeigt, dass vor allem das Betreiben von risikoreichen Nebenbetrieben und einkommensstarken Betriebszweigen innerhalb einer juristischen Person sinnvoll sind, sofern sie damit nicht die agrarrechtlichen Bedingungen negativ beeinflussen.

Bei Fragen hilft Agriexpert gerne weiter. Tel.: 056 462 52 71; www.agriexpert.ch

Ist eine juristische Person anstelle der Einzelunternehmung für den Betrieb oder für einzelne Betriebszweige nicht angebrachter? Die Frage stellen sich Bauernfamilien immer häufiger. *(Bild: agrarfoto)*

HANDELSRECHT UND HAFTUNG

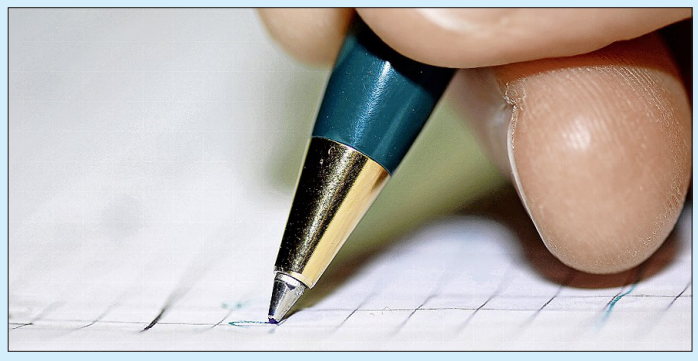

Für Unternehmen sind insbesondere die Aktiengesellschaft (AG, Art. 620 ff. OR) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, Art. 772 ff. OR) von Bedeutung. Juristische Personen haben eine eigene Rechtspersönlichkeit und können damit selbst Rechte und Pflichten erwerben bzw. eingehen. Gründet ein Landwirt eine AG, ist er nur Eigentümer der Aktien, er selbst wird zum Angestellten. Die Vermögenswerte der AG gehören somit nur indirekt ihm. Sie befinden sich im Eigentum der AG. Aktiengesellschaften werden im Handelsregister eingetragen. Der Eintrag ins Handelsregister schützt den Namen der Unternehmung. Ausserdem gibt es im Bereich des Handels und für die Glaubwürdigkeit gegenüber Geschäftspartnern und Stakeholdern viele Vorteile. Die Haftung ist in der Regel auf die juristische Person beschränkt, kann aber durch Statuten (GmbH) oder einen Vertrag (z. B. Garantievertrag, Drittpfand) auf die Anteilseigentümer ausgedehnt werden. Die juristische Person handelt durch ihre Organe (z. B. Verwaltungsrat), welche bei Pflichtverletzungen allenfalls zur Rechenschaft herangezogen werden können. Diese Abgrenzung stellt auch für viele Einzelunternehmungen eine Sicherheit dar und trennt das Geschäftliche klar vom Privaten. *cgr (Bild: af)*

BÄUERLICHES BODENRECHT

Das bäuerliche Bodenrecht und auch die rechtlichen Grundlagen zur Ausrichtung von Direktzahlungen sind eigentlich nicht für juristische Personen ausgelegt. Vielmehr stützen diese Rechte auf der Annahme ab, dass die Landwirtschaftlichen Gewerbe als Einzelunternehmungen geführt werden. Juristische Personen unterstehen nur dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes (BGBB) über das bäuerliche Bodenrecht, sofern das Hauptaktivum ein landwirtschaftliches Gewerbe ist. Trifft dieser Fall nicht zu, respektive befinden sich nebst einem landwirtschaftlichen Gewerbe eine grössere Anzahl anderer Aktiven in der juristischen Person, so findet das BGBB keine Anwendung. Das bedeutet, dass eine Hofübergabe zum Ertragswert nicht mehr zulässig ist. Werden landwirtschaftliche Gewerbe in juristische Personen umgewandelt, so handelt es sich dabei um einen Verkauf. Dabei veräussert der Landwirt sein Gewerbe der juristischen Person. Für diesen Verkauf muss vorgängig die Erwerbsbewilligung der Behörde eingeholt werden (Art. 61 ff. BGBB). In der Regel knüpft die Behörde die Bewilligung an einige zusätzliche Verpflichtungen. Das können ausgeweitete Pflichten des Verwaltungsrates oder verschärfte Kontroll- und Auskunftsrechte sein. Auch ein Verkauf von Grundstücken aus dem Bestand der juristischen Person unterliegt der Bewilligungspflicht. *cgr (Bild: Markus Spuhler)*

VERSICHERUNG

Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe als Einzelunternehmung geführt, so gelten die Einzelunternehmer als selbstständigerwerbende Personen. Diese profitieren von speziellen Ansätzen für Einzahlungen in die 1. Säule. Einzahlungen in die 2. und 3. Säule sind freiwillig. Sobald eine AG besteht, ist der Aktionär und Landwirt bei der AG angestellt. Neu gilt er dann als unselbstständig. Dabei werden neben der AHV/IV/EO-Beiträge auch die ALV-Beiträge, die berufliche Vorsorge Pflicht und Unfall- und Nichtberufsunfallversicherung fällig. Somit kann gesagt werden, dass mit den etwas höheren Zahlungen auch bessere Versicherungsbedingungen geschaffen werden. *cgr (Bild: fotalia)*

DIREKTZAHLUNGEN

Wird also ein Gewerbe in einer juristischen Person geführt, so stellt sich auch die Frage, ob die Direktzahlungsberechtigung noch gegeben ist. Gemäss der Direktzahlungsverordnung gilt auch eine juristische Person als direktzahlungsberechtigt, sofern sie einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt. Des Weiteren haben juristischen Personen zusätzlich folgenden Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen zu erfüllen:

a) Ein qualifiziertes Mehr (2/3 bei AG, 3/4 bei GmbH) wird durch den direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter gehalten.

b) Der Buchwert der landwirtschaftlichen Aktiven beträgt mindestens 2/3 der Bilanzsumme.

c) Der Bewirtschafter ist maximal zu 25 Prozent ausserhalb des Betriebes angestellt.

Sofern die juristische Person die Bedingungen der Direktzahlungsverordnung einhält, kann sie laut den Weisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft auch von Strukturverbesserungsmassnahmen profitieren. *cgr (Bild: zvg)*

STEUERN

Die klare Trennung von Geschäft und Privatem bei einer AG schafft klare Voraussetzungen auch in steuerlicher Hinsicht (Mehrwertsteuer und Gewinnsteuer). Dabei wird die juristische Person als Unternehmung besteuert. Der Landwirt als Aktionär ist bei der AG angestellt und wird als natürliche Person besteuert. Die Gewinne der AG werden über die deutlich tieferen Gewinnsteuern abgerechnet. Das tönt verlockend, doch kann es bereits der erste Stolperstein sein. Der Vorteil einer tieferen Unternehmenssteuer kann nur genutzt werden, wenn die Gewinne der AG nicht komplett als Löhne oder Dividenden an die Aktionäre ausbezahlt werden. Andernfalls ist gar von einer Doppelbesteuerung die Rede. Nämlich über die Unternehmung und nach der Auszahlung auch noch als Einkommen bei der natürlichen Person. *cgr (Bild: flickr/Tim Reckmann)*